

Datensperre gemäss § 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Hiermit beantrage ich die Sperre meiner Personendaten der Einwohnerkontrolle gemäss § 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 1740.4). Hingegen gilt die Sperre nicht für die in § 38 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) genannten Ausnahmen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Datum, Unterschrift: _____

§ 22 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

§ 38 Abs. 3 und 4 Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz)

Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn

- a) eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- b) die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c) es zu Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

Sie kann einem anderen öffentlichen Organ Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.

Die Sperre kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Einwohnerkontrolle wieder aufgehoben werden.